



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Nutzungsordnung für das Gebäude der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest

In einheitlicher Struktur¹

¹ Angenommen: Senatsbeschluss 3./2005 vom 05.04.2005. Modifiziert: Senatsbeschluss 7./2014 vom 10.02.2014.
Geändert durch Senatsbeschluss 104/2024 vom 14.11.2024 und genehmigt vom Kuratorium am 28.02.2025

Nutzungsordnung für das Gebäude der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Liegenschaft „Festetics Palais“ (1088 Budapest, Pollack M. tér 3), dem Hauptgebäude der Universität. Sollte die Universität weitere Gebäude bzw. Gebäudeteile anmieten oder erwerben, so ist die Ordnung auch auf die Nutzung der Räumlichkeiten dieser weiteren Liegenschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die wirtschaftliche Nutzung stehen in erster Linie die historischen Säle des Gebäudes, das Treppenhaus und der Innenhof zur Verfügung, allerdings nur insoweit, wie diese Räumlichkeiten nicht zur Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Universität benötigt werden.

(2) Eine wirtschaftliche Nutzung von Unterrichtsräumen ist möglich. Jedoch genießt dabei die beeinträchtigungsfreie Durchführung der regulären Lehrveranstaltungen der Universität absolute Priorität.

§ 3

(1) Eine Nutzung des Universitätsgebäudes zur Durchführung von Parteiveranstaltungen, einschließlich Wahlkampfveranstaltungen und Wahlfeiern, ist unzulässig.

(2) Eine Vermietung der in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten an parteinahe Stiftungen und sonstige gesellschaftliche Organisationen sowie an Einzelpersonen ist generell zulässig, jedoch darf eine solche Nutzung keine Umgehung der in dem Abs. 1 enthaltenen Verbote und Leitlinien bewirken.

§ 4

(1) Für die Abwicklung der wirtschaftlichen Nutzung ist grundsätzlich die Kultur- und Dienstleistungsgesellschaft für die Deutschsprachige Universität mbH (die GmbH) unter persönlicher Verantwortung des Geschäftsführers zuständig.

(2) Die GmbH registriert sämtliche Mietgesuche und führt die Reservierungen für die historischen Räume, für das Treppenhaus und für das Innenhof des Gebäudes.

(3) Bei der Ausgestaltung der Mietverträge ist den wirtschaftlichen Interessen der Universität Rechnung zu tragen. Zudem sind die Mieter auf eine strikte Einhaltung der universitären Hausordnung zu verpflichten.

§ 5

(1) Die Nutzungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Senat und nach Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft.

(2) Der Senat überprüft jährlich die Anwendung dieser Ordnung und schlägt deren Änderung vor, falls dies erforderlich sein sollte. Zur Vorbereitung dieser Beratungen hat der Geschäftsführer einen Bericht vorzulegen, in dem das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietungen insgesamt, also insb. auch unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen personellen und sonstigen Ressourcen der Universität, dargestellt wird.